

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 73 (1993)
Heft: 3

Artikel: Kirche und Staat einst und jetzt
Autor: Müller, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurt Müller

Kirche und Staat einst und jetzt *

Die Kirchen stehen in den westlichen Industrieländern mitten im *Abbröckelungsprozess* der traditionellen Werte, der festen Ordnungen, der Solidaritätsbereitschaft und der Autorität schlechthin. Der grosse Historiker *Jacob Burckhardt* hatte noch Staat, Religion und Kultur die drei «Potenzen» genannt, welche die Weltgeschichte bestimmen. Vor allem im aussereuropäischen, im islamischen Bereich ist die Religion auch heute noch über weite Strecken ein bestimmender politischer Faktor. In der Schweiz gehören zwar immer noch 92 Prozent der Bevölkerung einer der beiden grossen christlichen Kirchen an (Volkszählung 1990), aber aktiv am Kirchenleben beteiligen sich nach den Umfragen nur rund 20 Prozent. Der *Einfluss der Kirchen* auf Gesellschaft und Staat ist seit der Aufklärung fast kontinuierlich *zurückgegangen*, auch wenn heute noch zwei Drittel der Bevölkerung sie nicht missen möchten.

Von der *eidgenössischen Volkszählung 1990* liegen erstaunlicherweise erst die genauen Zahlen für die grossen christlichen Kirchen vor. Danach bekannten sich in der Schweiz von den 6 366 000 Einwohnern 44,3 Prozent zur evangelisch-reformierten, 47,6 Prozent zur römisch-katholischen Kirche. Im Kanton Zürich zählte die evangelisch-reformierte Kirche 49,0 Prozent der Einwohner zu ihren Mitgliedern, die römisch-katholische 34,3, die christkatholische 0,2 Prozent; insgesamt gehörten also 83,5 Prozent der Einwohner einer der drei Landeskirchen an, rund acht Prozent weniger als in der Schweiz. Zahlenmässig die dritt- und viertgrösste Kirche in der Schweiz sind nicht etwa die Israeliten oder die Christkatholiken, sondern die *Serbisch-Orthodoxen* und die *Muslime*. Die Serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde in der Schweiz schätzt die Zahl ihrer Mitglieder auf 120 000 bis 140 000, die Islamische Gemeinschaft in der deutschsprachigen Schweiz die Zahl der Mohammedaner in unserem Lande auf 70 000 bis 100 000, während 1980 in der Volkszählung «nur» 18 330 Israeliten und 16 571 Christkatholiken gezählt wurden.

Vom Untergrund zur Staatsreligion

Wenn man heute von einer «*Réduitstellung*» der Landeskirchen spricht, so kann sich dies nicht auf die Zahl ihrer Mitglieder, sondern nur auf die aktiven, «praktizierenden» beziehen. Die Stellung der Kirchen in der Gesellschaft und ihr Verhältnis zum Staat hat sich im Laufe der Geschichte

stark gewandelt. Das Christentum wurde in den ersten Jahrhunderten in den Katakomben, in der Auseinandersetzung mit der römischen Staatsreligion, wonach der Kaiser als *Pontifex maximus* (oberster Priester) auch religiöses Oberhaupt war, gross. Aber im Jahre 380 wurde es unter Kaiser *Theodosius I.* selbst verpflichtende *Staatsreligion*. Mit der Übernahme weltlicher Macht durch Rom ergab sich im Mittelalter über weite Strecken der Antagonismus zwischen Papst und Kaiser. Doch die Idee der Einheit zwischen Staat und Kirche und der einheitlichen Konfession in einem Staatsgebiet lebte weiter – auch während und nach der Reformation.

Die Übernahme des «neuen» Glaubens von *Ulrich Zwingli* erfolgte am Anfang des 16. Jahrhunderts in Zürich – und in anderen eidgenössischen Orten – durch *Beschlüsse der politischen Behörden*, des Grossen und des Kleinen Rates. Zwingli und Calvin in Genf übten ihren massgeblichen Einfluss in Staat und Gesellschaft nicht zuletzt über die politischen Instanzen aus. Die konfessionelle Einheit des Territoriums wurde nur in Glarus und in einzelnen Untertanengebieten durchbrochen, in denen Orte mit unterschiedlichem Glauben die Herrschaft ausübten. Die damalige *Staatskirche* wurde mit der gemeinsamen Basis der Bürgerschaft in den politischen und kirchlichen Gemeinden begründet – und rigoros durchgesetzt: Zwingli liess sechs Anführer der Täufer, die keine Steuern zahlen wollten, in der Limmat ertränken. Staat und Kirche waren eins: Die staatlichen Getreidepreise wurden jeweils von der Kanzel herunter bekanntgegeben.

Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Erst in der *Aufklärung* begann sich ein *Gegensatz* zwischen den christlichen Kirchen und einem Teil der Anhänger des neuen Vernunft- und Fortschrittsglaubens zu entwickeln. In der kurzlebigen Helvetik wurden die Staatskirchen auf private Genossenschaften zurückgestuft und die Pfarrer in «Religionsdiener» umbenannt. Das änderte sich aber bereits in der Mediationsverfassung wieder, die *den Kantonen die Kirchenhoheit* zurückgab, die sie bis heute behalten haben. Der *Bund* hat sich im wesentlichen auf die Garantierung der Glaubens-, der Gewissens- und der Kultusfreiheit beschränkt. In der Präambel «*Im Namen Gottes des Allmächtigen*» unterstellt er die Bundesverfassung und damit das Land dem Machtschutz Gottes; rechtliche Schlüsse können daraus kaum abgeleitet werden, auch wenn darin ein Hinweis auf die christlich-abendländische Grundlage unseres Staatswesens enthalten ist.

Im Laufe der letzten hundert Jahre haben sich die *Rechtsstellungen* der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchen in den Kantonen, auch in den sogenannten «Diaspora-Kantonen» immer mehr

angenähert. Es bestehen zwar zahlreiche Abstufungen. In den meisten Kantonen verfügen sie aber über eine öffentlich-rechtliche Stellung, die ihre Autonomie vor allem auch in Glaubens- und Kultusfragen, die Steuerhoheit, die Stellung der kirchlichen Amtsträger, ihre Rechte im Schulwesen und im öffentlichen Leben, aber andererseits auch die staatliche Oberaufsicht, die Pflicht zu rechtsstaatlichem Verhalten und meist auch zu demokratischen Organisationsformen und zur öffentlichen Rechenschaftsablage festlegt. Nur *Genf und Neuenburg* kennen eine weitgehende, aber nicht vollständige Trennung; die Kirchensteuern sind fakultativ, werden aber vom Staate eingezogen. Die juristischen Personen sind ferner in Basel-Stadt, im Aargau und in Appenzell-Ausserrhoden von Kirchensteuern befreit. In mehreren Kantonen haben auch die christkatholische Kirche und die israelitische Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen Status.

Neue Trennungsbestrebungen

Trennungsbestrebungen hat es immer wieder gegeben. Sie sind von den Täufern und Quäkern über die Jakobiner bis zum heutigen Tag zu verfolgen. Die enge Verbindung zwischen «Thron und Altar» im 18. und 19. Jahrhundert und der anfängliche Widerstand breiter Kirchenkreise gegen die Einführung von Menschenrechten trieb den radikalen Flügel der Liberalen in eine klar antiklerikale Haltung. Die Parole «*Religion ist Privatsache*» fand bei ihnen starken Anhang. Die «ultramontane» Haltung konservativ-katholischer Kreise wurde scharf angegriffen. Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die «soziale Frage» die offiziellen Kirchen nur zögernd beschäftigte – Armut war alter christlicher Auffassung gemäss von Gott bestimmt –, führte dies und die Lehren von *Marx* zu einer antikirchlichen Haltung sozialistischer Kreise und zur Abwendung weiter Teile der Arbeiterschaft von der Kirche. Der «religiös-soziale» Teil der Linken und später die Befreiungstheologie suchten Sozialismus und teilweise sogar Marxismus und Christentum miteinander zu versöhnen.

Ein alter Kern von Befürwortern einer Trennung von Kirche und Staat konzentrierte sich in der *Freidenker-Vereinigung*. Auf sie gehen vor allem die beiden Trennungsinitiativen zurück, die in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre im Kanton Zürich und in der Schweiz eingereicht wurden. Ihre Argumente haben sich seither nicht geändert. Die Freidenker bilden auch heute eine der Gruppen, welche die neue Trennungsinitiative tragen. Sie wenden sich gegen die «Privilegierung» der etablierten Kirchen; da diese ihre dominierende Stellung in der Gesellschaft verloren haben, sei ihre bevorzugte Rechtslage nicht mehr gerechtfertigt. Es gehe nicht an, dass Nichtmitglieder über die Staatssteuer die Landeskirchen finanzierten. Die

Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen sei höchst problematisch, denn diese könnten nicht aus der Kirche austreten. Viele soziale Aufgaben der Kirchen könnte der Staat übernehmen, sofern dies als zweckmässig erachtet würde.

Gegenüber dieser teilweisen Wiederaufnahme radikal-liberaler Argumente wurde 1977 von einem FDP-Kantonsrat in der Diskussion geltend gemacht, dass unser Staat nicht ein mechanistisches Gebilde sei, das nur das Zusammenleben der Menschen möglichst rationell und reibungslos zu organisieren suche. Seine Einrichtungen seien liberal und demokratisch, sie seien menschlich und sozial, weil ihnen ein *bestimmtes Welt- und Menschenbild* zugrundeliege. Dieses gehe davon aus, dass der Mensch ein eigenständiges, mit Würde ausgestattetes Wesen sei, das zur Selbstverantwortung und zur Verantwortung Gott, den andern Menschen und der Umwelt gegenüber geboren ist. Staat und Gesellschaft sollen ihm optimale Möglichkeiten geben, diese Verantwortung wahrzunehmen und sich in Freiheit zu entfalten. Nur wenn neben dem Staat auch die andern «Potenzen», Religion und Kultur, dieses Welt- und Menschenbild in sich tragen und die politische Realität in einen entsprechenden Sinnzusammenhang stellen, ruhe der liberale Rechtsstaat auf festen ideellen und emotionalen Grundlagen. Deshalb sei der Staat an einem *partnerschaftlichen Verhältnis* zu den Kirchen mit den gleichen Zielen interessiert.

Der *Zürcher Regierungsrat* empfahl damals den Stimmbürgern die Trennungsinitiative zur Ablehnung, weil «*die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die tiefsten und einfachsten Grundsätze der kirchlichen Lehre über die Lebensführung, den Sinn der menschlichen Existenz und die Stellung des Menschen vor einer höchsten Instanz für richtig hält*». Die Kirchen stärkten den innern Zusammenhalt des Volkes, sie förderten das Verantwortungsbewusstsein und sie ergänzten durch zahlreiche soziale und karitative Werke die staatlichen Einrichtungen. Die Rechtsgleichheit werde nicht verletzt, denn es müsse niemand gegen seinen Willen einer Kirche angehören. Die wirtschaftliche Auseinandersetzung im Falle einer Trennung könnte zu einer Reihe aufwendiger Prozesse über die «*historischen Rechtstitel*» führen. Vor allem die evangelisch-reformierte Kirche käme in eine extreme Finanznot.

Der *Bundesrat* machte neben dem föderalistischen Argument, dass die eidgenössische Initiative in den Kompetenzbereich der Kantone eingreife, vor allem geltend: «*Die von den Kirchen aus dem Geist der Heiligen Schrift vertretenen Grundwerte sind für den Staat unentbehrlich. Es sind dies vor allem die Achtung vor der Freiheit und der Würde der menschlichen Person, ferner Liebe, Wahrheit, Friede, Gerechtigkeit und Solidarität.*»

Am 4. Dezember 1977 wurde die *kantonale Initiative* von den Zürcher Stimmberechtigten mit 227 808 Nein gegen 82 560 Ja abgelehnt. Am 2. März

1980 erlebte die *eidgenössische Initiative* ein gleiches Schicksal: 1 052 294 Nein gegen 281 760 Ja. Kein einziger Kanton brachte auch nur annähernd eine befürwortende Mehrheit auf, obwohl die *Sozialdemokratische Partei der Schweiz* Stimmfreigabe, die *Poch* und die *Jungliberalen* Zustimmung beschlossen hatten.

Aktuelle Volksinitiative

Seither sind aber wieder 13 Jahre vergangen, in denen die Zahl der *Kirchenaustritte* anstieg. Auch das politische Klima gegenüber den Kirchen hat sich verändert. Zu den alten Befürwortern einer Trennung aus dem Lager der Freidenker, des atheistischen linken Flügels der Sozialdemokratie und der Freikirchen stiessen jene Kreise der *bürgerlichen Rechten*, denen vor allem politische Äusserungen und Missgriffe kirchlicher Exponenten (beispielsweise vor den zürcherischen Wahlen 1991) missfielen.

Die «parteiisch-rechthaberischen politischen Verlautbarungen» kirchlicher Medien und Organe hätten zur Heimatlosigkeit weiter bürgerlicher Kreise in den Landeskirchen und zu Resignation geführt. Ein liberaler Staat habe wertneutral zu sein. Es gelte im Sinne liberaler Freiheits- und Gleichheitsforderungen die *Rechtsgleichheit* zwischen den Glaubensgemeinschaften herzustellen. Die Initianten fanden eine wohl kaum erwartete Unterstützung in einzelnen kirchlichen Kreisen, die eine Aktivierung der Kirchen wünschten, und diese von einem «*Sprung ins kalte Wasser*» erhofften.

Mit der vorläufigen Unterstützung der Einzelinitiative im Zürcher Kantonsrat und mit der Lancierung der Volksinitiative ist die Diskussion über die Trennung von Kirche und Staat neu entbrannt, in der zweifellos auch die Frage eines Gegenvorschlages eingehend erörtert werden sollte.

*Dieser Text entspricht dem Einführungsreferat, das an einer Arbeitstagung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich zum Thema «Trennung von Kirche und Staat» am 23. Januar 1993 in Zürich-Oerlikon gehalten worden ist.

Auch die folgenden Texte von Andreas Honegger, Moritz Amherd, Matthias Steinbrüchel und Hans Heinrich Schmid basieren auf Referaten dieser Veranstaltung.